



Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG)

1. Beschluss der 5. Ausbaustufe

2. Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Förderung in Kindertagesbetreuung ab 01.08.2013

Beschlussvorschlag:

1. Der derzeit durch die Städte und Gemeinden ermittelte Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bis zum 01.08.2013 liegt bei 2.688 Plätzen. 2.260 Plätze sind am 31.12.2012 vorhanden. Dies entspricht einem Ausbaustand von 84 %.
2. Zur Bedarfsdeckung von Plätzen für unter 3-Jährige erfolgt vom 01.01.2013 bis zum 01.08.2013 eine 5. Ausbaustufe auf der Grundlage des Kinderförderungsgesetzes von 428 auf 2.688 Plätze.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Bei höheren Platzzahlen ist mit einem steigenden Verwaltungsaufwand sowie mit mehr Anträgen auf Übernahme von Beiträgen für Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zu rechnen. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stehen unverändert vor enormen finanziellen Herausforderungen.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

1. Mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen ist der weitere Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren vorgegeben. Es wurde ein Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr festgelegt, der ab 01.08.2013 gilt.

Dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt die Aufgabe zu, jährlich zum 31.12. den erreichten Ausbaustand und den Bedarf zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln. Auf dieser Basis sind Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen.

2. Mit dem Einsetzen des Rechtsanspruches zum 01.08.2013 treten die Planzahlen in den Hintergrund. Ab diesem Zeitpunkt muss der Rechtsanspruch ganz konkret sichergestellt werden. Der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat in diesem Zusammenhang eine Gewährleistungsverantwortung, die Städte und Gemeinden sind verant-

wortlich für die Ausführung. Neben dem formal notwendigen Beschluss über die 5. Ausbaustufe ist deshalb die Vorgehensweise zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs zentraler Inhalt dieser KT-Drucksache.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Gesetzliche Grundlagen

Seit dem Jahr 2005 sind maßgebliche gesetzliche Änderungen in Kraft getreten, die das Ziel verfolgen, den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu fördern.

Ab 01.08.2013 haben alle Kinder vom ersten Geburtstag an bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (§ 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII).

Darüber hinaus sind Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab diesem Stichtag in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist

oder

- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).

Soweit dieses Angebot vor dem 01.08.2013 noch nicht vorhanden ist, sind vom Landkreis jährlich die vorhandenen Angebote festzustellen und Ausbaustufen zu beschließen.

Der Inhalt dieser Regelungen und die Auswirkungen auf den Landkreis sowie auf die Städte und Gemeinden wurden mit den KT-Drucksachen Nr. VII-0659, Nr. VIII-0163, Nr. VIII-0309 und Nr. VIII-0451 ausführlich dargestellt.

Die konkrete örtliche Bedarfsfestlegung und die Bereitstellung des Angebotes liegen in der Verantwortung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Sie erstellen in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt und unter Einbeziehung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie der frei-gewerblichen Träger, die die Voraussetzungen erfüllen, eine Bedarfsplanung. Hierbei werden Angebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einbezogen.

Mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs zum 01.08.2013 ändert sich die die Qualität des § 24 SGB VIII. Aus der bisherigen Verpflichtung, ausreichend Plätze zu schaffen, wird ein einklagbarer Rechtsanspruch für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

An den Verantwortlichkeiten ändert sich dadurch nichts. Die Städte und Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe weiterhin die Ausführungsverantwortung, das heißt, sie müssen durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Rechtsanspruchs sicherstellen und weiterentwickeln. Der Landkreis hat die Gewährleistungsverantwortung, das heißt, er hat zunächst die Planungen auf Plausibilität zu überprüfen und bei einem erkennbaren Defizit an Plätzen auf zusätzliche Maßnahmen hinzuwirken.

Der Landkreis und die Städte und Gemeinden befinden sich durch den jeweiligen gesetzlichen Auftrag in einer Verantwortungsgemeinschaft für die Umsetzung des Rechtsanspruchs. Damit die Aufgabenerfüllung im Sinne der Kinder und deren Familien gelingt, bedarf es einer engen Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den beiden kommunalen Ebenen.

2. Bestandsermittlung/Bedarf - Ausbauplanung zum 01.08.2013

2.1 Bestand an Betreuungsplätzen am Stichtag 31.12.2012 (Anlage)

Bestand vergl. Anlage	15.03.06	15.03.07	15.03.08	31.12.08	31.12.09	31.12.10	31.12.11	31.12.12
Betreuungsplätze für die Zielgruppe der unter 3-Jährigen	755	825	1.035	1.254	1.409	1.643	1.951	2.260
In Prozent gemessen an allen unter 3-Jährigen	9,84 %	11,15 %	14,23 %	17,32 %	19,78 %	23,37 %	28,03 %	32,93 %

Im Vergleich zur letzten Erhebung ist eine Steigerung um 4,9 %-Punkte zu verzeichnen. Das Versorgungsniveau im Landkreis betrug am gesetzlich definierten Stichtag, dem 31.12.2012 insgesamt 32,93 %.

Laut Viertem Zwischenbericht der Bundesregierung zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes lag der Anteil der Kinder in Tagesbetreuung unter drei Jahren, gemessen an allen Kindern dieser Altersgruppe (Betreuungsquote), im März 2012 bei 27,6 %. In Baden-Württemberg betrug die Betreuungsquote am 01.03.2012 23,1 %.

Am Stichtag 31.12.2012 befinden sich, laut Angabe der Städte und Gemeinden, 74 Einrichtungsplätze außerhalb der eigenen Kommune. Zum gleichen Zeitpunkt existieren 498 Ganztagesplätze in Kindertageseinrichtungen. Im Vorjahr waren dies 401 Plätze. In der Kindertagespflege existieren 140 Ganztagesplätze, im Vorjahr waren dies 132.

2.2 Bedarf (ausgerichtet auf den 01.08.2013)

Erhebungsstichtag	31.12.09	31.12.10	31.12.11	31.12.12
Betreuungsplätze für die Zielgruppe der unter 3-Jährigen am 01.08.2013	2.105	2.400	2.670	2.688
In Prozent gemessen an allen unter 3-Jährigen	30,10 %	34,14 %	38,36 %	39,16 %

Die Bedarfsermittlung ist auf den 01.08.2013, den Termin des Inkrafttretens des Rechtsanspruchs, ausgerichtet.

Für diesen Zeitpunkt liegt die angestrebte Versorgungsquote um 0,8 % höher als der von den Städten und Gemeinden in der letzten Umfrage angegebene voraussichtliche Bedarf.

Insgesamt wird derzeit im Landkreis Reutlingen davon ausgegangen, dass am 01.08.2013 2.688 Plätze für Kinder unter drei Jahren benötigt werden. Dies ent-

spricht einer Bedarfsdeckungsquote von 39,16 %, gemessen an allen unter 3-Jährigen. Die Städte und Gemeinden gehen bezogen auf ihre jeweils örtliche Planung von unterschiedlichen Bedarfsquoten aus. Es liegt eine Streuung zwischen 16 % und 62 % vor.

Die Planungen sind insgesamt plausibel. Das Kinderförderungsgesetz ging ursprünglich davon aus, dass mit einer Versorgungsquote von durchschnittlich 35 % der Rechtsanspruch erfüllt werden kann. Klar war auch, dass die Nachfrage in einzelnen Städten und Gemeinden unterschiedlich sein wird.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Nachfrage, besonders in den größeren Kommunen größer sein wird, als ursprünglich angenommen. Die Städte und Gemeinden haben darauf reagiert, indem sie nicht nur die Planungszahlen nach oben angepasst, sondern auch die entsprechenden Plätze geschaffen haben.

Eine Sondersituation besteht bei der Stadt Reutlingen. Sie hat im Zusammenhang mit der Abfrage zur 5. Ausbaustufe mit Schreiben vom 18.04.2013 mitgeteilt, dass sie trotz aller Anstrengungen voraussichtlich zum 01.08.2013 nicht allen platzsuchenden Eltern ein Betreuungsangebot machen kann. Darauf wird unter Ziffer 3 dieser KT-Drucksache näher eingegangen.

2.3 Ausbaustufe im Jahr 2013 bis zum 01.08.2013

Umsetzung KiföG	Zeitraum	Ausgangspunkt	Ausbau	Aufsummiert	Prozentsatz
Stand	2013	2.260	428	2.688	39,16 %

Die Kommunen im Landkreis Reutlingen haben im Rahmen ihrer Bedarfsplanung den örtlichen Bedarf und den daraus resultierenden Ausbau ermittelt. Um eine Steigerung des Platzangebotes zu erreichen, ist von Jahresbeginn bis August 2013 ein Ausbau um 428 Plätze vorgesehen.

In Tabelle Nr. 4 der Anlage ist die Ausbauplanung der einzelnen Kommunen im Landkreis Reutlingen detailliert dargestellt.

Darüber hinaus geben etliche Kommunen an, in der 2. Jahreshälfte 2013 und im Jahr 2014 einen weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung zu planen, da sie mit einem weiteren Anstieg der Nachfrage rechnen. Beispielsweise werden in verschiedenen Kommunen bis zum Jahresende 2013 oder im Jahr 2014 Neubauten fertiggestellt, so zum Beispiel in Bad Urach, Metzingen, Münsingen, Reutlingen, Römerstein und Zwiefalten.

2.4 Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Landkreis Reutlingen Kinder unter drei Jahren (Stichtag jeweils 31.12.)

2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
7.465	7.250	7.108	7.107	7.029	6.960	6.864

Im Zeitraum von 2006 bis 2012 sank die Zahl der unter 3-Jährigen um 601 Kinder. Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich auch in den kommenden Jahren fortset-

zen. Bei der Betrachtung der aktuellen Erhebungsergebnisse muss daher auch der demographische Faktor berücksichtigt werden.

Die derzeitigen Versorgungsquoten in den einzelnen Kommunen können sich bei gleichbleibender Platzzahl schon alleine durch rückläufige Kinderzahlen erhöhen, so dass mit den 2.688 Plätzen eine höhere Bedarfsdeckung erreicht werden könnte als die geplanten 39,16 %.

3. Erfüllung des Rechtsanspruches

3.1 Bisheriges Verfahren

3.1.1 Frühzeitige Information

Am 16.10.2012 fand eine Besprechung des Kreisjugendamtes mit Vertretern der Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen statt. Eingeladen wurden auch Vertreterinnen des Tagesmüttervereins Reutlingen.

Zu relevanten Fragen wie zum Beispiel einer möglichen Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes oder den notwendigen Anmeldefristen wurde vorab beim Kommunalverband für Jugend und Soziales eine Stellungnahme eingeholt und in der Besprechung weitergegeben. Weiterhin wurde die rechtliche Situation anhand einer Präsentation von Herrn Dr. Meysen, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., erläutert und diskutiert. Alle Kommunen erhielten diese Unterlagen.

Im Anschluss berichteten die Eingeladenen jeweils für die eigene Kommune, wie sich dort die Situation im Hinblick auf die Umsetzung des Rechtsanspruches darstellt. Thema war hierbei auch, ob vor Ort offene Plätze für andere Städte oder Gemeinden zur Verfügung stehen.

Folgende Absprachen wurden getroffen:

Nach damaligem Stand war davon auszugehen, dass alle Kommunen ihrer Pflicht zur Hinwirkung auf ein ausreichendes Platzangebot nachkommen können, sodass im Landkreis Reutlingen der Rechtsanspruch umgesetzt werden kann. Sobald in einer Kommune absehbar werden sollte, dass trotz aller Anstrengungen die Bedarfsdeckung doch nicht möglich ist, wird die Stadt oder Gemeinde umgehend Kontakt mit dem Landkreis aufnehmen. Es wird dann unmittelbar ein Termin mit dem Leiter des Kreisjugendamtes stattfinden und es werden Lösungen gesucht, um den Bedarf zu decken. Alle Möglichkeiten, die gesetzlich erlaubt und fachlich vertretbar sind, werden umgehend geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt. Hierzu gibt es eine enge Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Tagesmütterverein wird in dieses Verfahren eng einbezogen.

Soweit sich Eltern wegen eines Betreuungsplatzes unmittelbar an den Landkreis wenden, erfolgt zunächst eine Weitervermittlung an die jeweilige Gemeinde, die dann versucht, den Eltern ein geeignetes Angebot zu unterbreiten.

3.1.2 Konkrete Abfrage

Im Zusammenhang mit der Abfrage zu der 5. Ausbaustufe wurden nicht nur die Planzahlen erhoben, sondern es wurde konkret nachgefragt, ob nach dem Stand zum 31.03.2013 der Rechtsanspruch erfüllt werden kann.

25 Städte und Gemeinden haben dem Landkreis bestätigt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand mit dem geplanten Ausbau in der 1. Jahreshälfte 2013 der Bedarf gedeckt und der Rechtsanspruch am 01.08.2013 eingelöst werden kann. Von keiner dieser Kommunen wurden Probleme und Gesprächsbedarf signalisiert.

Die Stadt Reutlingen hat in dem genannten Schreiben vom 18.04.2013 mitgeteilt, dass der Rechtsanspruch aller Voraussicht nach am 01.08.2013 nicht erfüllt werden kann. Der Mehrbedarf über den dargestellten Ausbau hinaus soll in Reutlingen teilweise mit Übergangslösungen, unter Einhaltung der Vorgaben des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS), abgedeckt werden, wie z. B. mit „Pavillonlösungen“. Durch die Erweiterung der Betriebs-erlaubnisse können weitere 139 zusätzliche Plätze geschaffen werden. Außerdem ist 2013 und auch 2014 ein weiterer Ausbau geplant.

3.1.3 Monitoring

Die konkrete Anzahl der Kinder, die zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich einen Rechtsanspruch haben werden, lässt sich nur auf der Grundlage der verbindlichen Anmeldungen beziffern. Dabei spielt insbesondere die Anmeldefrist nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) eine Rolle. Grundsätzlich besteht erst sechs Monate nach der Anmeldung ein Anspruch auf einen Platz.

Das Kreisjugendamt führt deshalb seit Juni zunächst für das Jahr 2013 monatlich ein Monitoring durch, in dem die jeweils vorhandenen Plätze und die Anmeldungen für die nächsten sechs Monate konkret erhoben werden. So lassen sich eventuelle Engpässe frühzeitig erkennen.

Von der Stadt Reutlingen wurden diese Daten vorab, unmittelbar nach Eingang der Problemanzeige Ende April, angefordert. Es besteht allerdings die Schwierigkeit, dass dort die Anmeldungen dezentral in 106 Kindertageseinrichtungen und beim Tagesmütterverein eingehen und erst zusammengefasst und von Mehrfachanmeldungen bereinigt werden müssen.

Inzwischen wurde vom Gemeinderat der Stadt Reutlingen ein Konzept zur Schaffung einer zentralen Anmelde- und Beratungsstelle beschlossen.

3.2 Maßnahmen

Wenn sich aufgrund des Monitorings oder einer Problemanzeige durch eine Kommune Schwierigkeiten bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs abzeichnen, werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

3.2.1 Strukturell

Mit der Stadt oder Gemeinde wird konkret vereinbart, auf welche Art und Weise sie im Rahmen ihrer Ausführungsverantwortung kurzfristig zusätzliche Plätze schafft.

In Betracht kommen insbesondere

- die Belegung nicht genutzter Räume
- Pavillon-Lösungen
- Platzteilungen
- Vergrößerungen von Gruppen
- Inanspruchnahme von Kindertagespflege
- Interkommunale Zusammenarbeit

Soweit die Städte und Gemeinden ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach § 3 KiTaG nicht nachkommen, sind gegebenenfalls auch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht auszuschließen.

3.2.2 Im Einzelfall

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz. Insoweit ist das grundsätzliche Wunsch- und Wahlrecht der Eltern eingeschränkt. Das bedeutet, die Städte und Gemeinden haben in jedem Einzelfall die Aufgabe, mit den Eltern, deren Wunsch nicht vollumfänglich berücksichtigt werden kann, ein alternatives Angebot zu erarbeiten. Die Angebote der Kindertagespflege und Kindertagesbetreuung sind dabei gleichwertig.